

Abänderungsantrag
der Abgeordneten Mag. Michael Hammer, Mag. Markus Koza
und Kollegen

zum Bericht des Sozialausschusses (907 d. B.) betreffend den Initiativantrag (1659/A) eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die eingangs bezeichnete Vorlage in der Fassung des Ausschussberichtes wird wie folgt geändert:

Artikel 2 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2 (§ 37b Abs. 7 AMSG) wird nach der Wortfolge „Beihilfensumme ab 1. Juli 2021 gegenüber der bis 30. Juni“ der Ausdruck „2021“ eingefügt.

2. In Ziffer 3 (§ 37b Abs. 9 AMSG) wird dem Abs. 9 folgender Satz angefügt:

„Zur Identifizierung der besonders betroffenen Betriebe hat der Bundesminister für Finanzen dem AMS die Daten betreffend die Umsätze eines Beihilfenwerbers elektronisch zur Verfügung zu stellen.“

3. Z 5 lautet:

„5. Dem § 78 werden nach dem Abs. 43 folgende Abs. 44 und 45 angefügt:

„(44) § 37b Abs. 2, 7 und 9, § 37c Abs. 6 und § 79 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Juli 2021 in Kraft.

(45) § 37b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 tritt mit Ende Juni 2022 außer Kraft. § 37b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2020 tritt mit 1. Juli 2022 wieder in Kraft.““

Begründung:

Zu Artikel 2 (AMSG):

Zu Z 1 (§ 37b Abs. 7):

Hier handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung, dass der 30. Juni 2021 gemeint ist.

Zu Z 2 (§ 37b Abs. 9):

Um die Beihilfenanträge bearbeiten zu können muss das Arbeitsmarktservice über die erforderliche Information betreffend die Umsätze des Beihilfenwerbers verfügen. Diese Information ist durch den Bundesminister für Finanzen zum Abruf zur Verfügung zu stellen, soweit sie bereits in dessen Datenbeständen vorhanden ist.

Zu Z 3 (§ 37b Abs. 2):

Die Möglichkeit von § 4 Urlaubsgesetz abweichende Vereinbarungen treffen zu können, soll nur befristet bis Ende Juni 2022 ermöglicht werden. Die Regelung soll mit 1. Juli 2022 wiederum aus dem Rechtsbestand entfernt werden und die davor (vor dem 1. Juli 2021) gültige Regelung wieder in Kraft treten.

(Handwritten signature)
 (HAMMER)
 Markus Koza
 (KOZA)

(Handwritten signature)

(ZOPF)

(Handwritten signature)
 HAMMER

(Handwritten signature)
 KIRCHBAUMER REBECCA

(Handwritten signature)
 (GÖLL)

